

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

22. Januar 2008

Mitgeteilt den

23. Januar 2008

Protokoll Nr.

48

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Sils i.D.** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 12. April 2006 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden unter anderem folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Teilzonenplan 1:1'000 Abbauzone Campi
- Genereller Gestaltungsplan 1:2'000 Abbauzone Campi

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Sils i.D. die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) vom Juni 2006
- Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) „Steinbruch Campi, Sils, Abbauetappe V“ vom 26. August 2003
- Gestaltungsplan Endgestaltung Situation 1:1'000 vom April 2004
- Gestaltungsplan Endgestaltung Ergänzungsbericht vom April 2004

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 19. November 2004 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 12. April 2006 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 1. Juni 2006. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 31. August 2006 ersuchte der Gemeindevorstand Sils i.D. um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Die Genehmigung der übrigen am 12. April 2006 von der Gemeindeversammlung beschlossenen Planungsmittel (Teilrevision des Baugesetzes, Teilzonenplan 1:1'000 Plansadatsch, Teilzonenplan 1:1'000 Ernsalin – Brachis, Genereller Erschliessungsplan 1:1'000 Ernsalin – Brachis) erfolgte mit Regierungsbeschluss Nr. 439 vom 16. April 2007.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde u.a. die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung.

Im kantonalen Richtplan sind die vier bisherigen Etappen des Steinbruchs Campi als Ausgangslage enthalten (Objekt Nr. 03.VB.03). Der Steinbruch ist auch Teil der regionalen Richtplanung der Regio Viamala (Objekt Nr. 3.162/2, genehmigt mit Regierungsbeschluss Nr. 3122 vom 13. Dezember 1994). Mit Regierungsbeschluss Nr. 1209 vom 4. Oktober 2005 wurde die Festsetzung der Erweiterung des Steinbruchs Campi um eine 5. und letzte Etappe im kantonalen (Objekt Nr. 03.VB.03.2) sowie im regionalen Richtplan (Objekt Nr. 3.162/3) genehmigt.

Es ist festzustellen, dass die Revisionsvorlage richtplankonform ist.

D.**Teilzonenplan 1:1'000 Abbauzone Campi****Genereller Gestaltungsplan 1:2'000 Abbauzone Campi****1. Vorhaben**

Der Steinbruch Campi in der Gemeinde Sils i.D. wird seit 1957 durch die Firma De Zanet Stein AG (früher H. De Zanet & Co.) betrieben. Bis heute wurde in 4 Etappen Material abgebaut. Bis zum Abschluss der 4. Etappe werden rund 460'000 m³ Material (Festmass) abgebaut sein. Die Firma De Zanet Stein AG beabsichtigt, den Steinbruch um eine 5. und letzte Etappe mit einem Abbauvolumen von 130'000 m³ (Festmass) zu erweitern. Bei einem durchschnittlichen Jahresbedarf von 11'000 m³ genügt dieses zusätzliche Volumen für ca. 12 Jahre. Nach Abbau der 5. Etappe erfolgt die Endgestaltung des gesamten Steinbruchgeländes. Laut Ergänzungsbericht zur Endgestaltung vom April 2004 soll das Steinbruchareal von oben nach unten grob terrassiert werden. Durch das Abteufen des Geländes auf die Höhe der Albula im Bereich von lose anstehendem Material erfolgt eine Flussaufweitung, welche das Überschwemmen des Gebietes ermöglicht. Im Bereiche von anstehendem Fels wird das Gelände mit Ausschussmaterial angeschüttet und naturnah gestaltet. Die gesamte Fläche wird der Sukzession überlassen. Es ist vorgesehen, die Bauten und Anlagen, die Mauern und die Brücke abzubauen.

Für den Abbau der 5. Etappe muss eine Waldfläche von 3'880 m² temporär gerodet werden. Die flächengleiche Ersatzaufforstungsfläche soll nach Abschluss der Endgestaltung ohne aktive Aufforstung durch die natürliche Sukzession entstehen.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**2.1 UVP-Erfordernis und massgebliches Verfahren**

Der Steinbruch entspricht im heutigen Zustand dem Anlagentyp Nr. 80.3 im Anhang zur Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV). Das Erweiterungsvorhaben umfasst ein zusätzliches Abbauvolumen von rund 130'000 m³ und ist als

umweltmässig wesentliche Änderung einer bestehenden UVP-pflichtigen Anlage zu beurteilen. Gemäss Art. 2 Abs. 1 UVPV unterliegt das Vorhaben somit der Pflicht zur Durchführung einer formellen UVP nach Art. 9 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG). Das massgebliche Verfahren, in dessen Rahmen die UVP durchgeführt wird, ist gemäss Anhang zur kantonalen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (KVUVP) das Nutzungsplangenehmigungsverfahren nach Art. 47ff. des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG); zuständige Behörde ist die Regierung.

2.2 Gegenstand der UVP

Gegenstand der UVP ist die vorgesehene Erweiterung des Steinbruchs Campi. Gemäss Angaben im Planungs- und Mitwirkungsbericht zur vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung umfasst das Vorhaben ein zusätzliches Abbauvolumen von rund 130'000 m³. Jährlich sollen rund 11'000 m³ abgebaut werden. Als Endzustand soll dort, wo lockerer Untergrund vorhanden ist, eine Flussbettaufweitung entstehen. Wo Fels ansteht, soll das Gelände gegen den Hangfuss hin mit Ausschussmaterial angeböschet werden. Dieser Endzustand ist Bestandteil des Generellen Gestaltungsplanes 1:2'000 Abbauzone Campi. Das Steinbruchareal soll nach Abschluss der Gestaltungsmaßnahmen im Wesentlichen der natürlichen Sukzession überlassen werden. Damit sich das Gebiet möglichst ungestört entwickeln kann, wird laut UVB empfohlen, die Zufahrt zu sperren oder die Brücke bei Bedarf zu entfernen.

Das Rohmaterial wird laut UVB auch weiterhin im Steinbruch zu Wuhr-/Grossmauer-/Mauersteinen (41%) und zu Hartschotter/Hartsplitt/Planiematerial/Koffermaterial (49%) aufgearbeitet. Der Anteil Ausschuss beträgt rund 10%.

Begründet wird das Erweiterungsvorhaben mit den speziellen Eigenschaften des vorkommenden Gesteins (quarzitische Kieselkalke), der Versorgung der Region mit Natursteinen, Kies und Split sowie mit der Versorgung der Rhätischen Bahn (RhB) und des Tiefbauamtes (TBA) mit Hartschotter resp. Mauersteinen. Im Weiteren kann durch die geplante Erweiterung die Erhaltung von bestehenden Arbeitsplätzen gewährleistet werden.

Ausser im Bereich Endgestaltung erwähnt der UVB keine Massnahmen zum Schutz der Umwelt i.S.v. Art. 9 Abs. 2 lit. b USG. Als weitergehende Massnahmen i.S.v. Art. 9 Abs. 2 lit. d USG schlägt der UVB die Berieselung von Aufbereitungsplätzen, Transportpisten und Halden bei starken Winden, das Sauberhalten der Zufahrt zum Steinbruch sowie für alle neuen dieselbetriebenen Maschinen und Fahrzeuge die Ausstattung mit Partikelfiltern ab Werk, Tempo 30 auf der Albulastrasse sowie das Weiterführen der Erschütterungsmessungen bei ausgewählten Kontrollpunkten vor. Diese und weitere Massnahmen sind in eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde, der Gesuchstellerin sowie der Stadtgemeinde Zürich als Eigentümerin der Parzelle Nr. 512 eingeflossen, welche im Entwurf vorliegt (Beilage im Planungs- und Mitwirkungsbericht).

2.3 Inhalt der Prüfung

Der Inhalt einer UVP umfasst einerseits die Prüfung, ob die im UVB enthaltenen Angaben vollständig und richtig sind (vgl. Art. 13 Abs. 1 UVPV). Es geht also darum zu prüfen, ob die Angaben im UVB genügen, um beurteilen zu können, ob die Anlage den Vorschriften entspricht und ob die im jetzigen Projektierungsstadium und nach heutigem Wissensstand absehbaren und dem Projekt zurechenbaren direkten und indirekten Umweltauswirkungen sowohl einzeln und gesamthaft als auch in ihrem Zusammenwirken korrekt ermittelt und bewertet worden sind (vgl. Art. 8 USG).

Ferner wird im Rahmen der UVP geprüft, ob die geplante Anlagenerweiterung den bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften zum Schutz der Umwelt entspricht (vgl. Art. 13 Abs. 3 UVPV). Es werden dabei jedoch nicht sämtliche ökologischen Folgen des Projekts beurteilt. Vielmehr geht es um die Prüfung der Umweltrechtskonformität, wobei zu betonen ist, dass der UVB und dessen Beurteilung im Wesentlichen lediglich Prognosen bezüglich Einhaltung der Umweltschutzvorschriften während dem Bau und nach Inbetriebnahme der Anlage darstellen. Massnahmen, die sich aus der Kontrolle über die Einhaltung dieser Vorschriften ergeben, bleiben daher in jedem Fall vorbehalten.

Von den in Art. 21 UVPV aufgeführten Bewilligungen bedarf es für die geplante Ab-
bauerweiterung einer Rodungsbewilligung nach Art. 5 des Bundesgesetzes über den

Wald (WaG), einer Ausnahmegewilligung für die Beseitigung von Ufervegetation (Art. 22 Abs. 2 NHG, RB Nr. 2799 vom 14. November 1995), einer Zustimmung für Anlagen mit erheblichen Emissionen nach Art. 13 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (KUSG) und einer Abbaugewilligung nach Art. 44 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG), welche vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD) im Rahmen des BAB-Verfahrens erteilt werden.

Sowohl bei der UVB-Vollständigkeitsprüfung als auch bei der eigentlichen Umweltverträglichkeitsprüfung stützt sich die Regierung weitgehend auf den Beurteilungsbericht des Amtes für Natur und Umwelt (ANU) vom 29. Dezember 2006.

2.4 Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichtes

Gegenstand der Beurteilung durch die kantonale Umweltschutzfachstelle ist der im Auftrag der Firma De Zanet AG, Sils i.D., vom Ingenieurbüro Tuffli & Partner AG, Chur erstellte Umweltverträglichkeitsbericht vom 26. August 2003 betreffend das Vorhaben Steinbruch Campi, Abbaustappe V, mit dem Ergänzungsbericht „Gestaltungsplan Endgestaltung“, von [REDACTED], vom April 2004 als integrierendem Bestandteil. Der UVB zeigt die zum heutigen Zeitpunkt absehbaren Konfliktpunkte mit den in Art. 3 Abs. 1 UVPV aufgeführten Umweltrechtsbereichen im Wesentlichen vollständig auf. Der UVB stellt betreffend der 5. Abbaustappe eine genügende Grundlage für die Beurteilung der Umweltrechtskonformität der geplanten Erweiterung des Abbaubereiches dar.

2.5 Beurteilung der materiellen Umweltverträglichkeit

2.5.1 Naturschutz, Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel

Projektauswirkungen gemäss UVB:

Gemäss UVB handelt es sich bei dem vom Abbauvorhaben betroffenen Waldstück in der 5. Abbaustappe um einen „Karbonat-Tannen-Fichtenwald mit Weisssegge“. Die vorkommende Krautschicht ist laut UVB recht artenreich. Der Karbonat-Tannen-

Fichtenwald gehört zwar nicht zu den im Anhang 1 NHV aufgeführten schützenswerten Lebensräumen. Durch das Vorkommen der Eibe kommt dem Waldstück nach Einschätzung im UVB dennoch eine besondere Bedeutung zu. Laut UVB ist eine Neuansiedlung von Eiben grundsätzlich möglich und kommt daher als Ersatzmassnahmen in Frage. Für Vögel und Insekten (Heuschrecken, Tagfalter) weisen die vorkommenden geschlossenen Waldbereiche keine besondere Bedeutung auf.

Laut UVB werden durch die vorgesehene Abbauerweiterung die vorhandene Vegetationsdecke und damit auch die vorhandenen Lebensräume vollständig zerstört. Im Endzustand werden sich gemäss UVB im stillgelegten Abbaugelände die durch den Abbau zerstörten Lebensräume jedoch wieder bilden können. Das Abbauprojekt verursacht nach Einschätzung im UVB mit der vorgesehenen Endgestaltung keine erheblichen Konflikte mit den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG) und des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (Jagdgesetz, JSG). Im UVB wird die Einsetzung einer Umweltbaubegleitung (UBB) empfohlen.

Beurteilung:

Von zentraler Bedeutung für die geplante 5. Abbauetappe ist die Abschlussphase. Für die Endgestaltung des Areals ist ein Ergänzungsbericht vom April 2004 erstellt worden. Dieser Bericht enthält die wichtigsten Punkte, wie der Endzustand gestaltet werden kann. Dabei ist von Bedeutung, dass diese Wiederherstellung in Etappen von hinten nach vorne erfolgen kann. Wichtige Elemente der Wiederherstellung sind,

- der Abbruch der Brücke
- der Rückbau des Flusslaufes der Albula auf das ursprüngliche Gerinne (Plan von 1948)
- die „bewegte“ Oberfläche des Areals mit der Schüttung einzelner Schuttkegel am Fuss der Felswand
- das Zurücklassen der Felswand ohne Bermen
- das Überlassen des Areals zur freien Entfaltung der Natur sowie
- das Pflanzen einer Gruppe Eiben mit den notwendigen Schutzmassnahmen.

Ebenfalls von grosser Bedeutung sind der Einsatz einer Begleitkommission und einer Umweltbaubegleitung (UBB). Dieses Gremium sowie die UBB werden die im Detail nötigen Entscheide im Fortgang der Wiederherstellung des Werkareals zu fällen haben.

Auf Grund der Darstellungen im UVB wird davon ausgegangen, dass die angestrebte Endgestaltung im Rahmen der Räumung des ganzen Areals am Ende des Abbaus erfolgt und keine besonderen finanziellen Aufwendungen erfordert. In den BAB-Gesuchsunterlagen für die 5. Etappe ist der Nachweis zu erbringen, dass die Wiederherstellung des Abbaubereichs finanziell gesichert ist.

Durch die Zwischenlagerung von Ausschussmaterial im Abbaubereich ist auch Ufervegetation zerstört worden. Ufervegetation geniesst gemäss den Bestimmungen in Art. 21 Abs. 1 NHG prinzipiell einen hohen Schutzstatus. Die zuständige kantonale Behörde (EKUD) kann in den durch die Wasserbaupolizei- oder Gewässerschutzgesetzgebung erlaubten Fällen jedoch Ausnahmegewilligung erteilen. Ob im vorliegenden Fall die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt gewesen wären, erscheint zumindest fraglich. Da das Projekt im Endzustand zumindest in begrenztem Umfang eine Flussraumaufweitung vorsieht, kann davon ausgegangen werden, dass damit, im Vergleich zum Ursprungszustand, eher günstigere Voraussetzungen für das Aufkommen von Ufervegetation vorhanden sein werden. Aufgrund dieser Aussichten ist die Regierung ausnahmsweise und ohne Präjudiz für andere Fälle bereit, eine (nachträgliche) Bewilligung zur Entfernung von Ufervegetation in Aussicht zu stellen.

2.5.2 Landschaftsschutz

Projektauswirkungen gemäss UVB:

Gemäss UVB betrifft das Abbauprojekt keine Landschaftsschutzgebiete oder -objekte. Das Projektgebiet weist im Ist-Zustand laut UVB, nebst den bisherigen abbaubedingten Eingriffen, mit zwei Hochspannungsleitungen zwei weitere, das Landschaftsbild belastende Elemente auf. Mit der 5. Abbauetappe wird die Albulaschlucht bis kurz vor Nisellas aufgeweitet und es wird eine bis zu 40 m breite Ebene entstehen. Das im regionalen Richtplan der Regio Viamala als Information enthaltene „Land-

schaftsschutzgebiet“ wird durch den Abbau jedoch nicht tangiert. Das Abbaugebiet wird laut UVB, dank der günstigen Topographie und des angrenzenden Waldes sowohl aus der Nähe als auch aus der Distanz kaum einsehbar sein. Lediglich die Felswand auf der orographisch rechten Seite der Albula sowie die Albula selbst dürften gemäss UVB stärker in Erscheinung treten, was aber nach Einschätzung im UVB als tolerierbar einzustufen ist.

Im Ergänzungsbericht zur Endgestaltung vom April 2004 wird erwähnt, dass die Endgestaltung durch einen Fachmann begleitet wird und dass die Massnahmen im Voraus mit einer Begleitkommission, bestehend aus je einem Vertreter der Gemeinde, des Steinbruchbetreibers sowie der Grundeigentümer, besprochen werden. Der Begleitkommission solle auch die regelmässige Berichterstattung gegenüber dem ANU obliegen.

Beurteilung:

Aus der Sicht des Landschaftsschutzes sind die Projektauswirkungen auf die Landschaft als erheblich einzustufen. Allerdings muss berücksichtigt werden, dass der Schluchteingang keiner Schutzzone zugewiesen ist. Das Abbauvorhaben kann unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Eingriffe (Abbau und Leitungen) und der im UVB und im Ergänzungsbericht beschriebenen gestalterischen und organisatorischen Massnahmen als den massgeblichen Bestimmungen betreffend den Landschaftsschutz entsprechend beurteilt werden. Zur Sicherung der notwendigen Massnahmen wird die Genehmigung mit der Auflage verbunden, dass in der Begleitkommission je ein Vertreter einer kantonalen Fachstelle aus den Bereichen Wald und Landschaftsschutz Einsitz nehmen.

2.5.3 Wald

Projektauswirkungen gemäss UVB:

Gemäss UVB muss für die Erweiterung des Steinbruchs Campi eine Fläche von insgesamt 3'880 m² Wald gerodet werden. Als Rodungersatz ist gemäss UVB eine flächengleiche Ersatzaufforstungsfläche, grundsätzlich ohne aktive Pflanzungen, vor-

gesehen. Einzig für die ebenfalls zu rodenden Eiben sollen im Rahmen der Endgestaltung, in Absprache mit dem Amt für Wald (AfW), geeignete Standorte geschaffen und Pflanzen aus einheimischer Zucht gepflanzt werden.

Beurteilung:

Gegen die für die geplante 5. Etappe des Steinbruchs notwendige temporäre Rodung erhoben die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, Bern, sowie die Stiftung Campell/Campi, Sils i.D., am 8. August 2005 je eine Einsprache. Mit Datum vom 27. August 2007 erstellte die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) ein Gutachten. Gestützt auf das Ergebnis dieses Gutachtens wurden die Einsprachen zurückgezogen. Es kann auf weitere Ausführungen an dieser Stelle verzichtet und auf die Erwägungen in der Rodungsbewilligung verweisen werden. Mit den im UVB vorgeschlagenen Wiederherstellungsmassnahmen im Endzustand kann im Vergleich zum Ist-Zustand ein ökologischer Gewinn erzielt werden, da kleinörtlich ökologisch wertvolle Standorte für Flora und Fauna entstehen können. Das AfW ist ebenso wie das ANU in die Begleitkommission einzubeziehen.

Mit Verfügung vom 23. November 2007, welche gleichzeitig mit dem vorliegenden Genehmigungsbeschluss eröffnet wird, hat das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement (BVFD) die Rodungsbewilligung für die Erweiterung des Steinbruchs Campi um eine 5. Abbauetappe erteilt.

2.5.4 Bodenschutz

Projektauswirkungen gemäss UVB:

Laut UVB besteht der Boden im Projektgebiet, soweit vorhanden, aus dünnmächtigen „Waldböden“. Der vorhandene Boden wird vor Abbaubeginn so weit wie möglich abgeschält und im Betriebsgelände zwecks Verwertung im Rahmen der Endgestaltung zwischengelagert.

Beurteilung:

Nach Auffassung des ANU besteht mit den im UVB vorgesehenen Massnahmen (Abschälen des vorhandenen Oberbodens, Einsatz einer UBB) grundsätzlich hinreichend Gewähr, dass die bei allen Eingriffen in den natürlich gewachsenen Boden entstehenden negativen Auswirkungen auf das Notwendigste reduziert werden können.

2.5.5 Gewässerschutz

Projektauswirkungen gemäss UVB:

Das Projektgebiet liegt gemäss kantonaler Gewässerschutzkarte (Blatt 1215 Thusis) im Gewässerschutzbereich Zone C und B, das heisst in einem Gebiet ohne resp. ohne nutzbares Grundwasser. Laut UVB wurden im Rahmen des bisherigen Betriebs keine Wasser führenden Schichten gefunden. Die Abbausohle liegt gemäss UVB ca. 7 m über der Flusssohle (Albula) und damit auch mindestens 7 m über dem Talgrundwasserspiegel. Für die Betriebsphase ist ein Netz aus vertikalen und horizontalen Sickerschichten vorgesehen, damit das anfallende Meteorwasser weiterhin versickern kann. Die Belange des Oberflächengewässerschutzes werden vom Erweiterungsvorhaben laut UVB nicht berührt.

Beurteilung:

Die Darstellungen im UVB zu den Projektauswirkungen auf das Grundwasser werden als korrekt und nachvollziehbar beurteilt. Gegenüber den Angaben und Bewertungen zu den Belangen des Oberflächengewässerschutzes sind jedoch Vorbehalte anzubringen: Im Rahmen der bisherigen Abbautätigkeit wurde in grösseren Mengen Ausschussmaterial im Gewässerraum abgelagert, wodurch die natürlichen Uferpartien massiv verändert worden sind. Auch wenn nach heutigen Erkenntnissen „Geschieberückgaben“ als durchaus sinnvoll betrachtet werden können, muss festgehalten werden, dass die bestehenden Ablagerungen den Rahmen einer Materialverwertung im obigen Sinn bei weitem sprengen. Im Zuge der weiteren Abbautätigkeiten ist die Steinbruchbetreiberin daher zu verpflichten, das Materialdepot insbesondere im

hinteren Bereich aufzulösen. Im Rahmen des BAB-Verfahrens ist aufzuzeigen, wo resp. wie das vorhandene lose Material entsorgt wird. Die Entsorgung von Abfällen umfasst gemäss Art. 7 Abs. 6^{bis} USG ihre Verwertung oder Ablagerung sowie die Vorstufen Sammlung, Beförderung, Zwischenlagerung und Behandlung. Als Behandlung gilt jede physikalische, chemische oder biologische Veränderung der Abfälle. Dabei ist primär nach Verwertungsmöglichkeiten auch ausserhalb des Projektperimeters zu suchen. Allenfalls erforderliche Zwischenlager sind im BAB-Gesuch auszuweisen. Aus Sicht des ANU als zuständige Fachstelle kann die erforderliche Abbaubewilligung nach Art. 44 GSchG des EKUD nur unter dem strikten Vorbehalt einer gesetzeskonformen Lösung für die Entsorgung der „Materialdepots“ und des im Uferbereich abgelagerten losen Materials in Aussicht gestellt werden.

Ein weiterer Vorbehalt betrifft die Entwässerung des Anlagenareals: Das anfallende Meteowasser versickert oder fliesst über die Schulter in die Albula. Eine solche Anlagenentwässerung birgt die Gefahr, dass bei Pannen an Fahrzeugen und Maschinen im Betriebsareal wassergefährdende Flüssigkeiten relativ rasch in den Untergrund resp. in die Albula gelangen können. Im Hinblick auf die Abbaubewilligung ist im BAB-Gesuch aufzuzeigen, welche Massnahmen zur Bewältigung von Ereignissen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten getroffen werden. Die Firma De Zanet Stein AG ist zu verpflichten, im Rahmen des BAB-Verfahrens einen Interventionsplan für alle ihre Betriebsareale auszuarbeiten, worin das Vorgehen bei Unfällen und Pannen mit Maschinen und Geräten leicht verständlich dargestellt wird.

2.5.6 Lufthygiene

Projektauswirkungen gemäss UVB:

Durch den Betrieb im Steinbruch Campi und durch den Werkverkehr werden im Rahmen der 5. Abbauetappe laut UVB Emissionen von jährlich 2.3 Tonnen (t) Stickoxide (NO_x), 0.4 t Kohlenwasserstoff (HC), 0.8 t Kohlenmonoxid (CO) und 0.35 t Feinstaub (PM10) verursacht. Laut UVB beträgt der Anteil an den Gesamtemissionen in der Standortgemeinde Sils i.D. bei den Parametern PM10 rund 33%, bei NO_x knapp 11% und bei den anderen Parametern < 1.5%. Die Staubemissionen, welche beim Materialabbau, beim Verlad und bei der Verarbeitung entstehen können, sind

quantifiziert worden. Aus dem UVB geht hervor, dass der Steinbruch als Emissionsquelle am Jahresmittel unbedeutend ist, dass jedoch kurzzeitig, nach Grosslochsprengungen, mit erheblichen Staubemissionen zu rechnen ist. Nach Einschätzung im UVB stellen diese kurzzeitigen „Emissionsspitzen“ jedoch keine Gefahr für Menschen, Tiere und Pflanzen oder für die nahe gelegenen energietechnischen Anlagen dar.

Da im Projektgebiet sowohl die NO_x- als auch die PM₁₀-Immissionen im Jahresdurchschnitt deutlich unter dem entsprechenden Grenzwert gemäss Luftreinhalteverordnung (LRV) liegen, wird im UVB der Schluss gezogen, dass die geplante Erweiterung des Steinbruchs Campi keine Überschreitung von Immissionsgrenzwerten nach LRV verursachen wird. Als weitergehende emissionsmindernde Massnahmen werden im UVB die Berieselung von Aufbereitungsplätzen, Transportpisten und Halden bei starken Winden, das Sauberhalten der Zufahrt zum Steinbruch sowie für alle neuen dieselbetriebenen Maschinen und Fahrzeuge die Ausstattung mit Partikelfiltern ab Werk vorgeschlagen.

Beurteilung:

Die durchgeführten Emissionsberechnungen und die Angaben zu den Immissionen im UVB werden als korrekt und nachvollziehbar beurteilt. Die Argumentation im UVB zum Thema emissionsmindernde Massnahmen vermag jedoch nicht zu überzeugen. Es entspricht heute dem Stand der Technik, dass bei Steinbrüchen, Kiesgruben u.ä. Anlagen dieser Grösse die dieselbetriebenen Maschinen und Geräte mit einer Leistung > 30 kW mit Partikelfilter ausgestattet sind. Die Mitteilung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) zur Luftreinhalte-Verordnung (LRV) Nr. 14 enthält hierzu folgende Präzisierungen:

- Die Ausstattung von dieselbetriebenen Maschinen und Geräten mit über 30 kW Leistung mit Partikelfiltern ist als wirtschaftlich tragbare Massnahme zu betrachten und stellt auch kein Handelshemmnis dar (vgl. Mitteilung Nr. 14 Ziffer 2.3).
- Die Erweiterung des Abbaugebiets gilt auch aus Sicht der LRV (Art. 2 Abs. 4 LRV) nicht als Neuanlage, sondern als Erweiterung einer bestehenden Anlage, welche innert einer Sanierungsfrist LRV-Konformität erreichen muss.

- Die Festlegung der Sanierungsfristen erfolgt nach Massgabe von Art. 10 LRV. Wegen der deutlich mehr als 3-fachen Grenzwertüberschreitung durch dieselbetriebene Maschinen und Geräte ohne Partikelfilter muss eine Frist von weniger als 5 Jahren angesetzt werden. Im Prinzip würde jede Frist zwischen 30 Tagen und weniger als 5 Jahren den Vorgaben von Art. 10 LRV entsprechen (vgl. Mitteilung Nr. 14, Ziffer 2.2 3. Abschnitt).

Gemäss der Vereinbarung zwischen dem Kanton sowie dem Verband der Bündner Beton- und Kiesindustrie betreffend Branchenlösung Luftreinhaltung für Baumaschinen gilt die Partikelfilterpflicht bei neu erteilten oder geänderten Bewilligungen für Maschinen ≥ 30 kW ab dem 31. Dezember 2006. Gestützt auf Art. 8 ff. LRV ist die Firma De Zanet Stein AG daher zu verpflichten, die im Abbaugbiet eingesetzten dieselbetriebenen Maschinen und Geräte mit mehr als 30 kW-Leistung bis zum Vorliegen der BAB-Bewilligung mit Partikelfilter-Systemen auszurüsten.

Bezüglich staubmindernder Massnahmen im Abbauareal stellen Berieselungs- und Pneuwaschanlagen keine weitergehenden Massnahmen im Sinne von Art. 9 LRV dar, da solche Einrichtungen dem heutigen Stand der Technik entsprechen. Gestützt auf Art. 7 LRV ist die Firma De Zanet Stein AG daher zu verpflichten, im Abbaugbiet Campi eine Berieselungsanlage sowie eine Pneuwaschanlage an der Ausfahrt zu installieren.

Da im UVB kein Zeithorizont für den Ersatz der älteren LKW angegeben ist, ist die Firma De Zanet Stein AG gestützt auf Art. 17 LRV zu verpflichten, im BAB-Gesuch aufzuzeigen, wie die LKW-Flotte zusammengesetzt ist, resp. welche Fahrzeuge bis wann ersetzt werden.

2.5.7 Lärmschutz

Projektauswirkungen gemäss UVB:

Gemäss UVB betragen die vom Steinbruchbetrieb allein verursachten Lärmimmissionen bei den am nächsten gelegenen Empfängerpunkten (EP) 64 Dezibel dB(A), resp. 60 dB(A). Die vom Abbaubetrieb allein verursachten Lärmimmissionen liegen

damit knapp (EP 1: Wohnhaus [REDACTED] in Parnell) bis deutlich (EP 2: Wohnhaus [REDACTED] in Campi) unter dem massgeblichen Immissionsgrenzwert; bei beiden EP gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) III. Als wirksamste emissionsmindernde Massnahmen werden im UVB die Einhausung der Brecheranlage sowie bei einem allfälligen Ersatz des Hydraulikhammers ein Gerät nach dem neuesten Stand der Technik vorgeschlagen.

Gemäss den Berechnungen im UVB sind die Immissionsgrenzwerte (ES II/ESIII) im Ausgangszustand (ohne projektbedingten LKW-Verkehr) entlang der Albulastrasse nirgends überschritten. Entlang der Domleschgerstrasse hingegen sind die Immissionsgrenzwerte bei Gebäuden, welche sehr nahe an der Strassen liegen, knapp (ES III) bis deutlich (ES II) überschritten. Bei der Domleschgerstrasse handelt es sich somit um eine sanierungsbedürftige Verkehrsanlage. Der Werkverkehr verursacht auf diesen Zufahrtsrouten nach den Berechnungen im UVB eine nicht wahrnehmbare Zunahme der Lärmimmissionen um 0.2 dB(A) entlang der Domleschgerstrasse, bzw. eine gerade noch wahrnehmbare Zunahme von 1 dB(A) entlang der Albulastrasse. Der Werkverkehr verursacht jedoch keine Überschreitungen von Belastungsgrenzwerten nach LSV.

Beurteilung:

Die Ausführungen im UVB zu den Lärmimmissionen des Abbaubetriebs und des Werkverkehrs werden als korrekt und nachvollziehbar beurteilt. Angesichts der Höhe der Lärmimmissionen beim EP 1 und den Unsicherheiten, mit denen eine Lärmprognose zwangsläufig behaftet ist, ist die Brecheranlage mit schalldämmendem Material einzuhausen. Aufgrund der absehbar begrenzten Betriebsdauer erscheint dagegen der Ersatz des Hydraulikhammers als unverhältnismässig. Gestützt auf Art. 11 Abs. 1 und 2 und Art. 12 Abs. 1 lit. b USG ist die Firma De Zanet Stein AG somit zu verpflichten, die Brecheranlage mit schalldämmendem Material best möglich einzuhausen. Die technische Lösung ist im Detail im Baugesuch für die 5. Abbauetappe aufzuzeigen.

Die Gemeinde hat in einer Vereinbarung mit der Firma De Zanet Stein AG, welche im Entwurf den Ortsplanungsunterlagen beiliegt, Rahmenbedingungen für die 5. Abbau-

etappe festgelegt, darunter in Ziff. 6 Lärmschutz- und in Ziff. 8 Verkehrsberuhigungsmassnahmen. Zum Schutz der Wohngebiete Campi und Parnagl gegen die vom Steinbruchbetrieb verursachten Lärmimmissionen wird in Ziff. 5 der Rahmenbedingungen eine Verschärfung gegenüber den gesetzlichen Mindestanforderungen vereinbart, indem die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte (IGW) der ES II verlangt wird. Dies wird absehbar nur mit der Abschirmung des Brechers erreichbar sein. Ob weitere emissionsmindernde Massnahmen zur Einhaltung der IGW der ES II erforderlich sein werden, muss abgeklärt werden. Bezüglich Verkehrsberuhigungsmassnahmen wird in Ziff. 8 der Rahmenbedingungen auf das Verkehrskonzept der Gemeinde Sils i.D. verwiesen, welches eine Tempo 30-Zone auf der Albulastrasse vorsieht. Diese Massnahme wird befürwortet.

2.5.8 Erschütterungen

Projektauswirkungen gemäss UVB:

Laut UVB entstehen einzig durch die 2-3 mal pro Jahr durchgeführten Grosslochsprengungen massgebliche Erschütterungen. Sofern pro Zündstufe nicht mehr als 120 kg Sprengstoff verwendet wird, können gemäss UVB die Richtwerte für Erschütterungen auf Bauwerke in der Schweizer Norm SN 640312a eingehalten werden. Als weitergehende Massnahme werden im UVB die Weiterführung der Kontrollmessungen beim Haus [REDACTED] sowie sporadische Kontrollmessungen bei Trafoanlagen der Kraftwerke Hinterrhein AG sowie bei der Burgruine Campell vorgeschlagen.

Beurteilung:

Es kann davon ausgegangen werden, dass bei Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Sprengtechnik durch den Sprengabbau keine schädlichen Einwirkungen (Erschütterungen, Schleuderwirkungen) auf die umliegenden Gebäude und Verkehrsträger verursacht werden. Es wird dabei davon ausgegangen, dass im Rahmen der Sorgfaltspflicht die Lademengen jeweils genau abgemessen sind und z.B. in einem Betriebsjournal protokolliert werden. Die Richtwerte für Erschütterungen auf Bauwerke in der Schweizer Norm SN 640312a sind in jedem Fall einzuhalten. Es wird empfohlen, soweit nicht schon vorhanden, bei den vier Messstellen (Wohnhaus

■■■■■, Wohnhaus ■■■■■, Trafo und Betonwanne Kraftwerke Hinterrhein AG) sowie bei der Burgruine Campell jeweils ein Rissprotokoll zwecks Beweissicherung aufnehmen zu lassen.

2.5.9 Übrige Umweltbereiche

Projektauswirkungen gemäss UVB:

Bezüglich der Aspekte Schutz vor nichtionisierender Strahlung sowie des Bereichs Nutzungen (Landwirtschaft, Wanderwege) ist festzuhalten, dass diese Belange vom Erweiterungsvorhaben im Steinbruch Campi nicht oder zumindest nicht in relevantem Mass berührt werden.

2.6 Gesamtbeurteilung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen gelangt die Regierung zum Schluss, dass das Vorhaben „Steinbruch Campi, 5. Abbauetappe“ unter Einhaltung von Auflagen den bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften über den Schutz der Umwelt entspricht und dass die für den Weiterbetrieb der Materialgewinnung erforderlichen kantonalen Bewilligungen, namentlich die Rodungsbewilligung nach Art. 5 WaG, die Bewilligung zur Entfernung von Ufervegetation nach Art. 22 Abs. 2 NHG, die Zustimmung nach Art. 13 KUSG für Anlagen mit erheblichen Emissionen, die Abbau-bewilligung nach Art. 44 GSchG sowie die BAB-Bewilligung nach Art. 83 KRG in Aussicht gestellt werden können. Ausser der Rodungsbewilligung, welche im Rahmen der vorliegenden Nutzungsplangenehmigung durch die Regierung erteilt wird, werden diese Bewilligungen im Rahmen des BAB-Verfahrens erteilt.

3. Abschliessend erforderliche Bewilligungen

Im Anschluss an die vorliegend zu genehmigende Nutzungsplanung der Gemeinde Sils i.D. bedarf es zur Inangriffnahme der vorgesehenen Erweiterung des Abbaus im Steinbruch Campi noch folgender Bewilligungen:

- Baubewilligung der Standortgemeinde Sils i.D. (Art. 86 KRG)

- BAB-Bewilligung des ARE (Art. 87 KRG i.V.m. Art. 49 der Raumplanungsverordnung des Kantons Graubünden, KRVO)
- Ausnahmegewilligung des EKUD für die Beseitigung von Ufervegetation (Art. 22 Abs. 2 NHG, RB Nr. 2799 vom 14. November 1995)
- Zustimmung des ANU für Anlagen mit erheblichen Luftverunreinigungen (Art. 12 LRV i.V.m. Art. 13 KUSG)
- Abbaugewilligung des EKUD (Art. 44 GSchG i.V. m Art. 6 Abs. 1 lit. f des Kantonalen Gewässerschutzgesetzes, KGSchG)

Diese Bau- und Spezialbewilligungen können als in Aussicht gestellt betrachtet werden, sofern bei der Erarbeitung der Ausführungsprojekte (Bauprojekte) die Nutzungsplanung, die Vorgaben und Massnahmen gemäss UVB sowie die in den vorliegenden Genehmigungsbeschluss aufzunehmenden Auflagen (Ziffer 2 lit. a-k Dispositiv) beachtet werden.

Der Teilzonenplan 1:1'000 Abbauzone Campi sowie der Generelle Gestaltungsplan 1:2'000 Abbauzone Campi, beide vom 12. April 2006, geben zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass und können genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der **Teilzonenplan 1:1'000 Abbauzone Campi** und der **Generelle Gestaltungsplan 1:2'000 Abbauzone Campi**, beide vom 12. April 2006, werden im Sinne der Erwägungen mit den in Ziffer 2 hienach aufgelisteten Auflagen aus der UVP genehmigt.
2. Es wird gestützt auf den in den Erwägungen erwähnten Umweltverträglichkeitsbericht vom 26. August 2003 sowie gestützt auf den dazu erstellten Beurteilungsbericht des Amtes für Natur und Umwelt (ANU) vom 29. Dezember 2006 festgestellt, dass das im Steinbruch Campi nach Massgabe der Nutzungspla-

nung vom 12. April 2006 vorgesehene Erweiterungsvorhaben umweltverträglich errichtet, betrieben und abgeschlossen werden kann, sofern die folgenden **Auflagen** eingehalten werden:

- a) Die im UVB (Seiten 12 - 24) beschriebenen „weitergehenden“ Massnahmen zum Schutz der Umwelt sowie die Ersatz- und Wiederherstellungsmassnahmen sind im Sinne der Erwägungen zu realisieren.
- b) In den Gesuchsunterlagen für das BAB-Verfahren für die 5. Abbauetappe ist eine Grobkostenschätzung für die Abschlussarbeiten zu erstellen und zu bestätigen, dass die Kostendeckung für diese Abschlussarbeiten gewährleistet ist.
- c) Dem Amt für Natur und Umwelt (ANU) und dem Amt für Wald (AfW) ist je ein Sitz in der Begleitkommission einzuräumen. Für die ökologische Begleitkommission und die Umweltbaubegleitung ist ein Pflichtenheft mit klaren Aufgaben- und Kompetenzregelungen auszuarbeiten, welches dem Kanton mit den BAB-Unterlagen zur Zustimmung einzureichen ist.
- d) Die Brücke über die Albula ist spätestens nach der Abnahme des Abbaugiebts durch das AfW abzurechen, und das Ufer ist wiederherzustellen.
- e) Die im Abbaugbiet Campi eingesetzten dieselbetriebenen Maschinen, Fahrzeuge und Geräte mit einer Leistung von mehr als 30 kW müssen bis zur Erteilung der BAB-Bewilligung mit Partikelfiltern ausgerüstet sein. Die Firma De Zanet Stein AG informiert das ARE über die erfolgte Ausrüstung.
- f) Die Firma De Zanet Stein AG hat Massnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Staubimmissionen aus dem Abbaugbiet Campi zu treffen. Hierzu sind namentlich eine Berieselungsanlage sowie eine Pneuwaschanlage an der Ausfahrt zu installieren.

- g) Die Brecheranlage ist mit schalldämmendem Material bestmöglich einzuhäusen. Die technische Lösung ist im Detail im BAB-Gesuch für die 5. Abbaustappe aufzuzeigen.
 - h) Die Richtwerte für Erschütterungen auf Bauwerke in der Schweizer Norm SN 640312a sind verbindlich einzuhalten. Soweit nicht schon vorhanden, wird die Aufnahme eines Rissprotokolls bei den vier Messstellen (Wohnhaus [REDACTED], Wohnhaus [REDACTED], Trafo und Betonwanne Kraftwerke Hinterrhein AG) sowie bei der Burgruine Campell empfohlen.
 - i) Im BAB-Gesuch ist verbindlich aufzuzeigen, wie das im ganzen Betriebsareal (zwischen-)gelagerte lose Material entsorgt wird.
 - j) Im BAB-Gesuch ist aufzuzeigen, wie die LKW-Flotte zusammengesetzt ist, resp. welche Fahrzeuge bis wann ersetzt werden.
 - k) Im Hinblick auf das BAB-Gesuch ist für alle Betriebsareale der Firma De Zanet Stein AG ein Interventionsplan auszuarbeiten, worin das Vorgehen bei Unfällen und Pannen mit Maschinen und Geräten leicht verständlich dargestellt wird. Dieser Interventionsplan ist den Baugesuchsunterlagen beizulegen.
3. Die für eine Inangriffnahme der vorgesehenen Erweiterung des Abbaus im Steinbruch Campi um eine 5. Etappe samt Bau der dazu notwendigen Infrastrukturanlagen abschliessend noch erforderlichen Bau- und Spezialbewilligungen, wie
- die Baubewilligung der Standortgemeinde Sils i.D.
 - die BAB-Bewilligung des Amtes für Raumentwicklung
 - die Ausnahmbewilligung des EKUD für die Beseitigung von Ufervegetation
 - die Zustimmung des ANU für Anlagen mit erheblichen Luftverunreinigungen
 - die Abbaubewilligung des EKUD
- bleiben (inkl. allfälligen Auflagen und Bedingungen) vorbehalten. Sie können jedoch als in Aussicht gestellt betrachtet werden, sofern bei der Erarbeitung des Ausführungsprojektes (Bauprojekt) die Nutzungsplanung, die Vorgaben und

Massnahmen gemäss Umweltverträglichkeitsbericht sowie die im vorliegenden Beschlussdispositiv enthaltenen Auflagen (Ziffer 2 lit. a-k) beachtet werden.

Sofern für die Realisierung der vorgesehenen Erweiterung des Steinbruches Campi um eine 5. Etappe noch weitere, derzeit nicht absehbare Bewilligungen erforderlich sein sollten, bleibt der entsprechende Entscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.

4. Die Rodungsbewilligung des Bau-, Verkehrs- und Forstdepartementes (BVFD) vom 23. November 2007 wird gleichzeitig mit dem vorliegenden Nutzungsplan-genehmigungsbeschluss eröffnet.
5. Der vorliegende Regierungsbeschluss, der Beurteilungsbericht des Amtes für Natur und Umwelt vom 29. Dezember 2006 sowie der im Zusammenhang mit der Erweiterung des Steinbruchs Campi erstellte Umweltverträglichkeitsbericht vom 26. August 2003 betreffend das Vorhaben Steinbruch Campi, Abbauetappe V, mit dem Ergänzungsbericht „Gestaltungsplan Endgestaltung“, von Andreas Egger, Trin, vom April 2004 können – ab öffentlicher Bekanntgabe im Kantonsamtsblatt – während 30 Tagen beim Amt für Raumentwicklung, Grabenstrasse 1, Ausstellungsraum, 5. Stock, 7000 Chur, eingesehen werden (Auf-lage nach Art. 20 UVPV).
6. Gegen den vorliegenden Ortsplanungsgenehmigungsbeschluss mit Umweltver-träglichkeitsprüfung kann innert 30 Tagen seit dessen Eröffnung im Rahmen der Legitimationsvorschriften Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben wer-den.
7. Die Kosten für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung werden nach Massgabe der Beanspruchung der am Verfahren beteiligten Behörden der Ge-suchstellerin (De Zanet Stein AG, Thusis) auferlegt. Der Kostenentscheid erfolgt in einer separaten Verfügung des Departementes für Volkswirtschaft und Sozia-les.
8. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.

